Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3301**
16. Wahlperiode 08. 11. 2006

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Otto Fricke, Rainer Brüderle, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Sozialisierung

A. Problem

Die Durchsetzung wirtschaftspolitischer Vorstellungen durch Sozialisierungen sowie die Vergesellschaftung als Mittel der Wirtschaftspolitik generell haben sich überlebt. Allein die Existenz des Artikels 15 des Grundgesetzes (GG) stellt daher eine potenzielle Bedrohung der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland dar, da sie eine gesetzliche Ermächtigung zu Grundrechtseingriffen bedeutet.

B. Lösung

Die Ermächtigungsnorm des Artikels 15 GG ist obsolet und deshalb aufzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Sozialisierung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Abschaffung der Sozialisierung

Artikel 15 GG wird ersatzlos gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Artikel 15 des Grundgesetzes (GG) ging aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 hervor. Die Überführung von Unternehmen in Gemeineigentum wurde in der Nachkriegszeit von vielen als zulässiges Mittel der Wirtschaftspolitik betrachtet.

Für die SPD des Jahres 1949 war die in Artikel 15 GG grundsätzlich eröffnete Möglichkeit, bei entsprechender Mehrheit im Parlament eine grundlegende Umgestaltung der Wirtschaftsordnung vornehmen zu können, ein wichtiges Argument für die Zustimmung zum Gesamtwerk des Grundgesetzes trotz aus ihrer Sicht bestehender Unvollkommenheiten.

Die Sozialisierung von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln ist in Artikel 15 GG geregelt worden. Dieser sieht eine Überführung in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft vor. Der Begriff der Gemeinwirtschaft entzieht sich einer präzisen Definition. Die Entschädigungsregel ist analog zu Artikel 14 Abs. 3 GG, der sich mit der Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit generell befasst, ausgestaltet. Die Sozialisierung nach Artikel 15 GG muss als eigenständiges Rechtsinstitut gegenüber der Enteignung nach Artikel 14 Abs. 3 GG angesehen werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf Grund und Boden, Naturschätze sowie Produktionsmittel und entfaltet ihre Wirkung insofern als Ermächtigung zum Eingriff in die Wirtschaftsverfassung. Die spezifisch wirtschaftspolitische Ausrichtung zeigt sich auch daran, dass anders als bei der Enteignungsnorm nach Artikel 14 Abs. 3 GG keine Bindung an das Gemeinwohl expressis verbis vorgesehen ist.

Der Begriff der Vergesellschaftung in Artikel 15 GG ist lediglich ein anderes Wort für Sozialisierung. Die Vergesellschaftung stellt eine alte Forderung sozialistischer Parteien dar. Die Sozialisierung von Produktionsmitteln sollte der wesentliche Schritt zur Überwindung des Kapitalismus sein. Mittels der Vergesellschaftung wollte der Sozialismus den bürgerlich-liberalen Kapitalismus durch ein System der Gemeinwirtschaft ersetzen, das den besitzlosen Schichten kollektive Verfügungsmacht über das Wirtschaftseigentum verschaffen sollte.

Artikel 15 GG ermächtigt den Gesetzgeber, zwangsweise in Eigentumsrechte einzugreifen. Unter dem Begriff Produktionsmittel versteht die herrschende Lehre wörtlich die „Mittel der Produktion“, und zwar die der Produktion unmittelbar dienenden Betriebsanlagen (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge), die für die Produktion verwandten Betriebsmittel (Rohstoffe, Halbfabrikate) und die in der Produktion eingesetzten Urheberrechte (Patente, Warenzeichen). Auch im internationalen Recht und im Europäischen Gemeinschaftsrecht wird die Sozialisierung als Eingriff in das Eigentum behandelt.

Mit Blick auf Artikel 19 Abs. 1 GG ist lediglich die allgemeine Sozialisierung, nicht aber die Sozialisierung nur bestimmter einzelner Eigentumsobjekte, wie z. B. nur einer Fabrik, zulässig.

Es ist in der Bundesrepublik Deutschland nie zu Sozialisierungen gekommen. Der wirtschaftliche und politische Zusammenbruch der DDR und die Wiedervereinigung auf der Basis des Modells der sozialen Marktwirtschaft haben die Irrelevanz des Artikels 15 GG untermauert. Auch die Rechtfertigung des Artikels als innenpolitisches Ventil ist nicht tragbar. Der Zusammenbruch der DDR hat gezeigt, dass eine sozialistische oder auch gemeinwirtschaftliche Alternative in dieser Form nicht existiert. Die Einigungsverträge haben ein Weiteres getan, die derzeitige Wirtschafts- und Eigentumsverfassung normativ zu verfestigen. Bei der Regelung offener Vermögensfragen stand die Alternative, in den neuen Bundesländern Volks- und genossenschaftliches Eigentum in einem von Artikel 15 GG zugelassenen Maße in gemeinwirtschaftlichen Formen zu belassen, nie zur Diskussion. Die von der sozialistischen Lehre unter dem spezifischen Gesichtspunkt der Verwirklichung des Sozialismus entwickelten Formen der Sozialisierung sind für den deutschen Gesetzgeber ohnehin nicht verbindlich; er könnte, er müsste sie aber nicht zugrunde legen, wenn er sich für eine Sozialisierung einzelner Produktionsmittel oder von Grund und Boden entschiede. Aber allein die Existenz des Artikels 15 GG stellt eine potenzielle Bedrohung der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland dar, da sie eine gesetzliche Ermächtigung zu Grundrechtseingriffen bedeutet. Sie passt auch nur sehr bedingt in die Gesamtkonzeption des GG, die von der freien Persönlichkeitsentfaltung und der Eigenverantwortlichkeit des Individuums ausgeht. Die Verstaatlichung ganzer Wirtschaftssektoren ist außerdem nicht mit Artikel 98 EG-Vertrag vereinbar, wonach die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb handeln sollen.

Eine ersatzlose Streichung des Artikels 15 GG trägt den Erfahrungen Rechnung, die seit 1949 auch weltweit mit dem Institut der Vergesellschaftungen als wirtschaftspolitischem Instrument gemacht worden sind. Nach dem Erfolg der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und angesichts des Niedergangs der planwirtschaftlich bestimmten Wirtschaftsordnungen sind die Sozialisierungsforderungen aus den politischen Programmen der großen politischen Parteien nicht nur in Deutschland verschwunden. Der wirtschaftliche und politische Zusammenbruch der DDR dürfte bewirken, dass auch längerfristig in der Bundesrepublik Deutschland Sozialisierungsforderungen keine Bedeutung in der politischen Auseinandersetzung gewinnen werden.

Alle bedeutenden politischen Kräfte der Bundesrepublik Deutschland sind sich in ihrer Unterstützung der marktwirtschaftlichen Ordnung auf der Grundlage im Privateigentum stehender Wirtschaftsunternehmen einig. In der gegenwärtigen Verfassungswirklichkeit ist der Artikel 15 GG daher bedeutungslos geworden.

Eine Streichung des Artikels 15 GG würde die Achtung des Gesetzgebers vor dem Eigentum und dem verantwortungsvollen Umgang damit sowie die Überzeugung dokumentieren, dass sich wirtschaftspolitische Ziele mit der Vergesell-

schaftung unter anderem von Produktionsmitteln nicht erreichen lassen. Damit ist zugleich ein nachdrückliches Bekenntnis des Gesetzgebers zur sozialen Marktwirtschaft verbunden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Abschaffung der Sozialisierung)

Zum Erhalt einer sich dynamisch weiterentwickelnden sozialen Markwirtschaft ist die Streichung der Sozialisierung aus dem Grundgesetz alternativlos, da diese als wesentliches Kernelement die Freiheit und nicht die Vergesellschaftung voraussetzt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333